

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1363

vom 27. Mai 1969

we

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Sissach hat am 30. Oktober 1968 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Sonnhaldenweg" (Heileteweg - alte Rheinfelderstrasse) zugestimmt und gleichzeitig die damit verbundene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand von 11. November bis 11. Dezember 1968 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 20 vom 13. November 1968 und in der Volksstimme Nr. 90 vom 6. November, Nr. 94 vom 22. November und Nr. 98 vom 6. Dezember 1968 sowie der Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 6. November 1968 hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], Rheinfelderstrasse [REDACTED], Sissach, Parzelle Nr. [REDACTED], mit Schreiben von 10.12.1968,
2. [REDACTED] Erben, Hauptstrasse [REDACTED], Sissach, Parzelle Nr. [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] und Fräulein [REDACTED], mit Schreiben vom 9. Dezember 1968,
3. [REDACTED], Haldenweg [REDACTED], Sissach, Parzelle Nr. [REDACTED], mit Schreiben vom 4. Dezember 1968.

Der Gemeinderat von Sissach hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Die drei Einsprachen sind dann am 22. Februar ([REDACTED]), 25. Februar ([REDACTED]) und 20. März 1969 ([REDACTED]) schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 11. April 1968 unterbreitet der Gemeinderat von Sissach den Plan zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes abzuwickeln, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürften die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Selbstverständlich beinhaltet die Rechtmässigkeitskontrolle auch eine Ueberprüfung auf die Rechtssicherheit. Damit soll eine angemessene Rechtskonstanz gewährleistet sein.

II. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Aufgrund einer Einsprache hat der Regierungsrat mit seinen Entscheiden Nr. 3515 und 3516 vom 24. Oktober 1967 im Bebauungsplan (neu: Strassennetzplan) dem Sonnhaldenweg im Bereiche zwischen dem Heiletenweg und dem Haldenweg die Genehmigung versagt. Es entstand dadurch eine Lücke im Stras-

sennetz, und die Gemeindeversammlung hat deshalb im Rahmen der Beschlussfassung über den Bau- und Strassenlinienplan auch die entsprechende Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes gutgeheissen.

Der beschlossene Baulinienabstand beträgt 15.00 m und der Strassenlinienabstand 6.00 m. Die im kommunalen Baureglement für eine Nebenstrasse 1. Klasse enthaltenen Abstandsvorschriften sind somit eingehalten. In bezug auf die Strassenbreite besteht zwischen Bebauungsplan und Bau- und Strassenlinienplan ebenfalls Übereinstimmung. Eine Verletzung weiterer Normen zwingender Natur konnte auch nicht festgestellt werden. Somit hält der Plan dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Planung eines Teils einer neuen Erschliessungsstrasse. Die Belange der Regionalplanung werden dadurch nicht tangiert. Daher sind auch von dieser Seite gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung von Sissach vom 30. Oktober 1968 betreffend den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Sonnhaldenweg" (Heiletenweg - alte Rheinfelderstrasse) und die damit verbundene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes (Strassennetzplan) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 62/eBS/10/0 und 62/BP/0/1 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörenden Längenprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Sissach (2),
an das Grundbuchamt Sissach,
an das Ing.-Büro H. Blattner, Bischofsteinweg 15, Sissach,
an das Polizeikommando (Verkehrsabt.),
an das Tiefbauamt (3),
an das Vermessungsamt (3),
an das Planungsamt (3),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

Lehmann